

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 5. Februar 2019	Nr. 6
--------------	--	-------

Inhalt	Seite
Impressum	1
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schraplau	
• Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Schraplau am 3. Februar 2019	2
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels	
<u>für die Gemeinde Farnstädt</u>	
• Flurbereinigungsverfahren Polleben; Verf.-Nr. 611-45 MSH 232 hier: Bildung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	3, 4

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schraplau**Bekanntmachung des Wahlergebnisses
der Bürgermeisterwahl in der
Stadt Schraplau am 3. Februar 2019**

Das Wahlergebnis der **Bürgermeisterwahl** in der Stadt Schraplau am 3. Februar 2019 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	943
Zahl der Wählerinnen und Wähler	185
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	180

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Bewerber	Stimmzahl
Olaf Maury	180

Gewählter Bewerber: **Olaf Maury**

Nemsdorf-Göhrendorf, 05.02.2019

Dubb
Wahlleiter

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Weißenfels, den 05.02.2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsverfahren Polleben, Verf.-Nr. 611- 46 MSH 232 Bildung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

1. Das ALFF Süd als Flurbereinigungsbehörde hat durch Beschluss vom 01.10.2018 das Flurbereinigungsverfahren „Polleben“ angeordnet.

Nach §§ 21 ff des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Hierzu werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Erbbauberechtigten (Teilnehmer)

**für Mittwoch, den 27. März 2019, um 17:00 Uhr
in das Gemeindezentrum in Polleben
Ernst-Thälmann-Str. 9, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Polleben**

durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

2. Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **3** festgesetzt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 2; 10 Nr. I FlurbG). Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Soweit Teilnehmer juristische Personen sind, werden sie durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten.
5. Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

6. Wählbar ist jeder volljährige und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkter Staatsbürger, auch wenn er nicht Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren ist.
Wahlvorschläge können bis zum **25.03.2019** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle eingereicht oder zum Wahltermin vorgebracht werden.
7. Jeder Teilnehmer, der im Wahltermin anwesend ist, hat insgesamt jeweils nur 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er sowohl als Eigentümer als auch als Miteigentümer am Bodenordnungsverfahren beteiligt ist. Dies gilt auch für den Bevollmächtigten, wenn er selbst Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.
8. Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurneuordnungsbehörde gem. § 21 Abs. 3 und 4 FlurbG Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)